

Geschäftsordnung des Gemeinderates (GO GR)

vom 28. Februar 2024

(in Kraft ab 1. Mai 2024)

2.2 V



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
Art. 1	5
Kollegium.....	5
Art. 2	5
Gemeinderatssitzungen	5
Art. 3	5
Teilnahmepflicht	5
Art. 4	5
Beurlaubung.....	5
Art. 5	6
Beschlussfähigkeit	6
Art. 6	6
Sitzungsformen.....	6
Art. 7	6
Ausstand.....	6
Art. 8	7
Schweigepflicht.....	7
II. ORGANISATION	7
Art. 9	7
Vorsitz.....	7
Art. 10	7
Stellvertretungen	7
Art. 11	7
Vorläufige Konstituierung.....	7
Art. 12	8
Büro des Gemeinderates.....	8



Art. 13	8
Einsetzung von Arbeitsgruppen.....	8
Art. 14	8
Sekretärin oder Sekretär	8
Art. 15	8
Protokoll.....	8
Art. 16	9
Kommunikation.....	9
III. SITZUNGSVORBEREITUNG	9
Art. 17	9
Vorprüfung.....	9
Art. 18	9
Traktandenliste	9
Art. 19	10
Beratungsgrundlagen	10
Art. 20	10
Vorprotokoll.....	10
Art. 21	10
Verlangen nach Beratung und schriftliche Stimmabgabe während der Aktenauflage.....	10
Art. 22	11
Einladung von Drittpersonen	11
IV. BERATUNG	11
Art. 23	11
Sitzungseröffnung.....	11
Art. 24	11
Reihenfolge der Geschäfte, Bekanntgabe der schriftlichen Stimmabgaben während der Aktenauflage	11



Art. 25	12
Nicht traktandierte Geschäfte und Umfrage	12
Art. 26	12
Berichterstattung und Beratung	12
Art. 27	12
Anträge.....	12
Art. 28	13
Rügepflicht	13
Art. 29	13
Rückzug	13
Art. 30	13
Rückweisung	13
Art. 31	13
Präsidialentscheid	13
V. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	14
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	14
Art. 32	14
Form	14
Art. 33	14
Gültigkeit von Wahlzetteln	14
Art. 34	14
Wiedererwägung	14
B. ABSTIMMUNGEN.....	14
Art. 35	14
Abstimmungsregeln.....	14
Art. 36	14
Beschlussfassung.....	14



C. WAHLEN	15
Art. 37	15
Wahlregeln	15
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 38	15
Inkrafttreten.....	15



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, folgende

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Kollegium

¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

² Die Mitglieder des Gemeinderates informieren sich rechtzeitig aktiv, gegenseitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung.

Art. 2

Gemeinderatssitzungen

¹ Gemeinderatssitzungen finden in der Regel einmal pro Woche statt. Der Sitzungsort, die Sitzungsform und der Sitzungsbeginn ergeben sich aus der Einladung. Zusätzliche Gemeinderatssitzungen setzt die bzw. der Vorsitzende nach Bedarf an.

² Überdies findet eine Gemeinderatssitzung statt, wenn wenigstens drei Mitglieder eine solche verlangen.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 3

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, teilt es dies der Stadtkanzlei spätestens vor dem Sitzungsbeginn mit.

Art. 4

Beurlaubung

Die Mitglieder des Gemeinderates lassen sich für ununterbrochene Abwesenheiten von voraussichtlich mehr als einem Monat vorgängig beurlauben. Der Gemeinderat trifft für die Zeit der Abwesenheit des beurlaubten Mitgliedes die gegebenenfalls notwendigen Regelungen.



Art. 5

Beschlussfähig-
keit

- ¹ Der Gemeinderat kann Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen, wenn mindestens vier Mitglieder an der Gemeinderatssitzung teilnehmen.
- ² Vorbehalten bleiben Bestimmungen zu Notmassnahmen gemäss Stadtverfassung.

Art. 6

Sitzungsformen

- ¹ Gemeinderatssitzungen finden in folgenden Formen statt:
 - a. mit physischer Anwesenheit der Sitzungsteilnehmenden am Sitzungsort als Präsenzsitzung;
 - b. ohne physische Anwesenheit der Sitzungsteilnehmenden am Sitzungsort als virtuelle Sitzung mit Bild- und Tonübertragung;
 - c. als hybride Sitzung durch virtuelle Zuschaltung einzelner Mitglieder des Gemeinderates in die Präsenzsitzung.
- ² Die Überprüfung der Anwesenheit der Mitglieder und die Abstimmungen erfolgen in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c durch Namensaufruf.
- ³ Die Form der Sitzung wird in der Einladung zur Sitzung festgelegt. Der Entscheid über die Änderung der Sitzungsform nach dem Versand der Einladung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine hybride Sitzungsteilnahme.
- ⁵ Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden bei virtuellen oder bei hybriden Gemeinderatssitzungen sinngemäss Anwendung.
- ⁶ Die Mitglieder des Gemeinderates und alle weiteren Sitzungsteilnehmenden stellen sicher, dass das Amtsgeheimnis und der Datenschutz auch bei virtuellen und bei hybriden Gemeinderatssitzungen gewährleistet ist. Die Verantwortung für die datenschutz- und amtsgeheimniskonforme technische Bild- und Tonübertragung liegt in jedem Fall bei der Stadt.

Art. 7

Ausstand

- ¹ Für alle Sitzungsteilnehmenden gelten die Bestimmungen der Stadtverfassung zum Ausstand.
- ² Der Ausstand wird protokolliert.



Art. 8

Schweigepflicht Für alle Sitzungsteilnehmenden gelten die Bestimmungen der Stadtverfassung und des Behördenreglements zur Schweigepflicht.

II. ORGANISATION

Art. 9

Vorsitz ¹ Das Stadtpräsidium leitet die Gemeinderatssitzung.
² Im Verhinderungsfall des Stadtpräsidiums leitet das Vizestadtpräsidium die Gemeinderatssitzung. Sind Stadtpräsidium und Vizestadtpräsidium verhindert, wählt der Gemeinderat eines seiner übrigen anwesenden Mitglieder als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.

Art. 10

Stellvertretungen ¹ Das Vizestadtpräsidium nimmt bei Verhinderung des Stadtpräsidiums dessen Aufgaben gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung sowie der weiteren Regelungen stellvertretend für das Stadtpräsidium aus.
² Kann bei einer kurzzeitigen oder länger andauernden Verhinderung eines Mitgliedes die ordentliche Ressortstellvertretung nicht amten, bezeichnet der Gemeinderat bei Bedarfeine ausserordentliche Stellvertretung aus seiner Mitte.

Art. 11

Vorläufige Konstituierung ¹ Die neu- und wiedergewählten Mitglieder des Gemeinderates und das neu- oder wiedergewählte Stadtpräsidium werden nach der kommunalen Gesamterneuerungswahl vor Beginn der neuen Amtsperiode zur vorläufigen Konstituierung eingeladen.
² In dieser Sitzung werden ein Vizestadtpräsidium sowie das Büro des Gemeinderates gewählt, die Ressorts gebildet und zugeteilt, die Stellvertretungen der Ressortvorstehenden festgelegt sowie weitere provisorische Anordnungen getroffen, die keinen Aufschub dulden.
³ Die gemäss Absatz 1 und 2 gefassten Beschlüsse und Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung an einer ordentlichen Gemeinderatssitzung, die spätestens bis zum Ende des ersten Monates der neuen Amtsperiode stattfinden muss.



Art. 12

Büro des Gemeinderates

- ¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Stadtpräsidium, dem Vize-stadtpräsidium und einem weiteren Mitglied.
- ² Das Büro des Gemeinderates verfügt über keine Entscheidbefugnisse.

Art. 13

Einsetzung von Arbeitsgruppen

- ¹ Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte für die Vorbereitung und Begleitung von Geschäften befristet oder unbefristet eingesetzte Arbeitsgruppen bilden. Diese bestehen aus höchstens drei Mitgliedern des Gemeinderates.
- ² Die Arbeitsgruppen haben keine Entscheidbefugnisse.
- ³ Der Gemeinderat legt bei der Einsetzung der Arbeitsgruppe das Sekretariat der Arbeitsgruppe fest. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung sowie des Behördenreglementes sinngemäss.

Art. 14

Sekretärin oder Sekretär

- ¹ Das Sekretariat des Gemeinderates wird von der Stadtschreiberin oder vom Stadtschreiber oder deren bzw. dessen Stellvertretung besorgt. Sie bzw. er hat Antragsrecht in rechtlichen, organisatorischen und administrativen Belangen.
- ² Die Stadtkanzlei betreut das Sekretariat des Gemeinderates.

Art. 15

Protokoll

- ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär regelt die Protokollführung und bestimmt die weiteren Mitarbeitenden der Stadtkanzlei, die an Gemeinderatssitzungen teilnehmen.
- ² Die Anforderungen an das Protokoll richten sich nach den Bestimmungen der Stadtverfassung und des Reglementes über die Organisation der Stadtverwaltung.
- ³ Für jedes mit einem Beschluss des Gemeinderates verabschiedete Geschäft wird ein Protokollauszug erstellt.



Art. 16

Kommunikation

- ¹ Gemeinderatsbeschlüsse, die von allgemeinem Interesse sind, werden in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
- ² Bei Geschäften von besonderer Bedeutung beschliesst der Gemeinderat die Form der öffentlichen Bekanntmachung sowie den zu publizierenden Text im Wortlaut.
- ³ Gemeinderatsbeschlüsse, deren Publikation ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist, werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

III. SITZUNGSVORBEREITUNG

Art. 17

Vorprüfung

- ¹ Die eingehenden Geschäfte werden von der Sekretärin bzw. dem Sekretär auf ihre Vollständigkeit und formelle Richtigkeit geprüft.
- ² Das Sekretariat weist unvollständige oder fehlerhafte Geschäfte an das (federführende) Amt bzw. an die zentralen Dienste zurück.

Art. 18

Traktandenliste

- ¹ Das Sekretariat bereitet die Gemeinderatssitzungen vor und erstellt die Traktandenliste. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen des Stadtpräsidiums zur Traktandenliste.
- ² Traktandiert werden unter den Vorbehalten einer ausgewogenen Geschäftsplanung sowie der Notwendigkeit der Anwesenheit der für die zu traktandierenden Geschäfte zuständigen Mitglieder an der Gemeinderatssitzung jene Geschäfte, die der Stadtkanzlei von den Ämtern, den zentralen Diensten und Kommissionen bis am achten Tag vor der nächsten Gemeinderatssitzung eingereicht worden sind, und bei welchen die Vorprüfung gemäss Artikel 17 nicht zu Beanstandungen geführt haben.
- ³ Die Ämter, die zentralen Dienste und die Kommissionen können Geschäfte vor der Einreichung der schriftlichen Unterlagen zur Traktandierung für einen gewünschten Sitzungstermin vorschlagen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Traktandierung für den gewünschten Sitzungstermin.
- ⁴ Für nach dem Zeitpunkt gemäss Absatz 2, jedoch spätestens am Tag vor dem Sitzungstermin eingereichte Geschäfte entscheidet das Sekretariat unter dem Vorbehalt von besonderen Anordnungen des Stadtpräsidiums über die Erstellung einer ergänzenden Traktandenliste für die nächste Gemeinderatssitzung. Wird keine ergänzende Traktandenliste erstellt, wird das Geschäft an einer nachfolgenden Gemeinderatssitzung traktandiert.



⁵ Die ordentliche Traktandenliste gemäss Absatz 2 wird den Mitgliedern des Gemeinderates vier volle Kalendertage vor der Gemeinderatssitzung (Sitzungstag nicht eingerechnet) zugestellt. Sie gilt als Sitzungseinladung.

⁶ Die ergänzende Traktandenliste gemäss Absatz 4 wird den Mitgliedern des Gemeinderates so rasch als möglich, spätestens jedoch bis am Vorabend der Gemeinderatssitzung, zugestellt.

Art. 19

Beratungsgrundlagen

¹ Die Geschäfte werden auf Grund von Berichten und Anträgen der Ämter, der zentralen Dienste und/oder Protokollauszügen der Kommissionen beraten und beschlossen. Diese Beratungsgrundlagen mit den dazugehörigen Akten müssen allen Mitgliedern des Gemeinderates mindestens während vier vollen Kalendertagen (Sitzungstag nicht eingerechnet, Akten zur ergänzenden Traktandenliste gemäss Art. 18 Abs. 4 vorbehalten) vor der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

² Die Aktenauflage kann ganz oder teilweise elektronisch erfolgen.

³ Ausnahmsweise, insbesondere bei Informationsgeschäften mittels Präsentationen, bei Aussprachen oder Verhandlungen mit Dritten, können Geschäfte ohne schriftliche Beratungsgrundlagen gemäss Absatz 1 vorangehend beraten, jedoch nicht beschlossen werden.

Art. 20

Vorprotokoll

Das Sekretariat bereitet je Geschäft den Entwurf eines Protokollauszugs (Vorprotokoll) vor.

Art. 21

Verlangen nach Beratung und schriftliche Stimmabgabe während der Aktenauflage

¹ Während der Aktenauflage können die Mitglieder des Gemeinderates die Beratung eines Geschäftes verlangen und/oder ihre Stimme zum Beschlussentwurf auf dem Vorprotokoll abgeben. Beratungsbegehren können begründet werden.

² Sofern die Beratung zu einem Geschäft bis spätestens zum Zeitpunkt gemäss Artikel 24 Absatz 2 nicht verlangt wird und alle an der Gemeinderatssitzung teilnehmenden Mitglieder zum Beschlussentwurf ihre Stimme (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) abgegeben haben, gilt das Geschäft gemäss dem Resultat der Stimmabgabe während der Aktenauflage als beschlossen.

³ Sofern mindestens ein Mitglied des Gemeinderates während der Aktenauflage die Beratung eines Geschäftes verlangt, werden alle während der Aktenauflage abgegebenen Stimmen gegenstandslos.



Art. 22

Einladung von
Drittpersonen

- ¹ Drittpersonen können zwecks Auskunftserteilung oder Vortrag zu Gemeinderatssitzungen eingeladen werden.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderates bestimmen die Einladung von Drittpersonen für ihre Ressortgeschäfte durch entsprechende Angabe im Bericht und Antrag.
- ³ Die Bekanntgabe von Einladungen von Drittpersonen an die Mitglieder des Gemeinderates erfolgt auf der Traktandenliste.
- ⁴ Über einen von einem Mitglied während der Gemeinderatssitzung gestellten Antrag auf Einladung einer Drittperson entscheidet der Gemeinderat.
- ⁵ Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in jedem Fall ohne die Anwesenheit von Drittpersonen.
- ⁶ Die an der Gemeinderatssitzung teilnehmenden Mitarbeitenden des Sekretariates gelten nicht als Drittpersonen.

IV. BERATUNG

Art. 23

Sitzungseröffnung

Die bzw. der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung und stellt die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder und der weiteren Sitzungsteilnehmenden fest.

Art. 24

Reihenfolge der
Geschäfte, Be-
kanntgabe der
schriftlichen
Stimmabgaben
während der Ak-
tenauflage

- ¹ Die Geschäfte werden in der auf der Traktandenliste vermerkten Reihenfolge behandelt, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.
- ² Das Stadtpräsidium gibt bekannt, welche Geschäfte der Traktandenliste gemäss Artikel 21 beschlossen sind. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann spätestens bei dieser Bekanntgabe die Beratung eines Geschäftes verlangen, auch wenn es während der Aktenauflage seine Stimme bereits abgegeben hat. Diesfalls werden alle während der Aktenauflage auf dem Vorprotokoll des betroffenen Geschäftes abgegebenen Stimmen gegenstandslos, und das Geschäft wird in der auf der Traktandenliste vermerkten Reihenfolge behandelt, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.
- ³ Bis zum Ende der Sitzung kann verlangt werden, die Beratung eines an dieser Sitzung bereits beschlossenen Traktandums wieder aufzunehmen.



Art. 25

Nicht traktandiierte Geschäfte und Umfrage

¹ Über die Behandlung von nicht traktandierten Geschäften, die zu Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich oder mündlich vorgebracht werden, entscheidet der Gemeinderat.

² Eine Beschlussfassung zu solchen Geschäften ist nur mit der Zustimmung aller nicht nach Massgabe von Artikel 4 beurlaubten Mitglieder des Gemeinderates zulässig.

³ Am Schluss der Sitzung erhält jedes Mitglied des Gemeinderates in der Umfrage die Möglichkeit, Mitteilungen oder Fragen zu aktuellen Themen dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Der Gesprächsgegenstand wird nur protokolliert, wenn dies eingangs ausdrücklich verlangt wird.

Art. 26

Berichterstattung und Beratung

¹ Bei der Behandlung eines Geschäftes erfolgt zuerst die Berichterstattung der zuständigen Ressortvorsteherin bzw. des zuständigen Ressortvorstehers. Danach folgen die Ausführungen allfällig eingeladener Drittpersonen. Anschliessend folgt in Anwesenheit der eingeladenen Drittpersonen eine Frage- und Informationsrunde. Nach deren Abschluss verlassen die Drittpersonen die Gemeinderatssitzung. In der folgenden Beratung sprechen die Mitglieder der Reihe nach, wie sie von der bzw. dem Vorsitzenden das Wort erhalten.

² Jedem Mitglied wird das Wort weiter erteilt, bis die Beratung erschöpft ist.

Art. 27

Anträge

¹ Anträge zu Geschäften werden in der Regel mündlich während der Beratung gestellt.

² Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, wird über diesen unverzüglich abgestimmt.

³ Ordnungsanträge beziehen sich insbesondere auf die Form der Behandlung der Geschäfte, auf deren Nichteintreten, Rückweisung oder Verschiebung, auf Sitzungsunterbrüche oder den Schluss der Beratung.

⁴ Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt und gutgeheissen, so erhalten das Wort nur noch diejenigen Mitglieder, welche es verlangt haben, bevor der Antrag auf Schluss der Beratung gestellt wurde. Danach folgen die Beschlussfassungen zu den vorliegenden Anträgen und zum Beschlussentwurf gemäss dem Bericht und Antrag ohne weitere Beratungen.



Art. 28

Rügepflicht

- ¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden.
- ² Die Rüge wird protokolliert.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet ohne Verzögerung über die Berechtigung der Rüge. Erweist sich die Rüge gemäss dem Entscheid des Gemeinderates als berechtigt, gilt das Geschäft als zurückgewiesen.

Art. 29

Rückzug

Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorsteher kann ein Geschäft jederzeit zurückziehen, solange der Gemeinderat nicht abschliessend darüber entschieden hat.

Art. 30

Rückweisung

Der Gemeinderat kann ein Geschäft zur Überarbeitung zurückweisen. Er kann mit der Rückweisung formelle und inhaltliche Auflagen verbinden.

Art. 31

Präsidialentscheid

- ¹ Unaufschiebbare Geschäfte kann das Stadtpräsidium nach Vorprüfung durch das Sekretariat mittels Präsidialentscheid beschliessen.
- ² Die Wiedererwägung und Aufhebung geltender Gemeinderatsbeschlüsse mittels Präsidialentscheid ist nicht zulässig.
- ³ Dem Vizestadtpräsidium steht das Mittel des Präsidialentscheides nur dann zur Verfügung, wenn das Stadtpräsidium verhindert ist.
- ⁴ Präsidialentscheide werden dem Gemeinderat an der nächsten Gemeinderatssitzung zur Erwahrung unterbreitet.
- ⁵ Verweigert der Gemeinderat die Erwahrung, gilt der Präsidialentscheid trotzdem. Die Verweigerung der Erwahrung gilt als politische Missfallensäusserung.



V. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

a. Allgemeine Bestimmungen

Art. 32

Form

¹ Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen und durch Handerheben durchgeführt.

² Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied des Gemeinderates eine solche verlangt.

Art. 33

Gültigkeit von
Wahlzetteln

Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit von Wahlzetteln.

Art. 34

Wiedererwägung

Der Gemeinderat kann einen bestehenden Gemeinderatsbeschluss aufheben, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschliessen. Vorbehalten bleibt Artikel 24 Absatz 3.

b. Abstimmungen

Art. 35

Abstimmungsregeln

¹ Über die Unterabänderungsanträge wird vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen abgestimmt.

² Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen darf.

³ Erhält von mehr als zwei gleichgeordneten Anträgen keiner die Mehrheit der Stimmen, so fällt derjenige Antrag weg, auf den am wenigsten Stimmen gefallen sind. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt und die Abstimmung in gleicher Weise fortgesetzt, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 36

Beschlussfassung

¹ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

² Stimmenthaltungen fallen bei der Ermittlung der Mehrheit ausser Betracht.



³ Die bzw. der Vorsitzende stimmt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmen-
gleichheit hat die bzw. der Vorsitzende bei offenen Abstimmungen den Stich-
entscheid (= zweite Stimme). Bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als
abgelehnt.

c. Wahlen

Art. 37

Wahlregeln

¹ Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der Stimmen. Kommt dabei
eine Wahl nicht zustande, so entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative
Mehr.

² Die bzw. der Vorsitzende stimmt bei Wahlen mit; bei Stimmengleichheit zieht
sie oder er das Los.

³ Stimmenthaltungen fallen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs ausser Be-
tracht.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Ge-
schäftsordnung des Gemeinderates vom 28. Januar 1985, welche auf diesen
Zeitpunkt aufgehoben wird.

Langenthal, 28. Februar 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner